

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Schorssow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998, (GVOBl. M-V S.617), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 484) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorssow am 09. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof in Schorssow ist eine Einrichtung der Gemeinde Schorssow, nachstehend „Friedhofsverwaltung“ (Amt Mecklenburgische Schweiz) genannt.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schorssow hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichen Gründen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Umbettungen werden den Angehörigen sowie den Nutzungsberechtigten an Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten mindestens einen Monat vorher mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteiles hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art -ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen sowie Fahrzeuge im Auftrag der Friedhofsverwaltung zu befahren,
 - b) in der Nähe einer Bestattungsfeier Arbeiten auszuführen,
 - c) das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
 - d) nur Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - f) Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - g) das Führen von Hunden ohne Leine,
 - h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - i) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - j) Lärmen, Spielen und Rauchen auf dem Friedhof.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 4

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Unbeschadet (§ 3 Abs. 3 Buchst. b) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Während der Dauer einer in der Nähe stattfindenden Beerdigung sind gewerbliche Arbeiten zu unterbrechen.
- (5) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur ausnahmsweise und nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (6) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3-5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

Nach Eintritt des Todes ist die Bestattung wie folgt anzumelden:

1. Die Bestattung ist unverzüglich unter Beifügung der notwendigen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei im Voraus erworbenen Wahlgrabstätten ist auch das Nutzungsrecht festzustellen.
2. Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Anmeldenden Ort und Zeit der Bestattung fest unter Berücksichtigung der erlassenen Maßgaben.

§ 6

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben werden, die mit dieser Aufgabe von den Angehörigen der/des Verstorbenen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beauftragt ist.
- (2) Die beim Ausheben einer Grabstätte aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf den Boden der Grabstätte eingegraben.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis (ohne Hügel) zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, die Gesamttiefe soll 1,80 m betragen. Die Tiefe bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,65 m.
- (5) Grabmale Anpflanzungen oder ähnliche Dinge, die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten auf Verlangen vorübergehend zu entfernen. Ebenso haben die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden, wenn daneben Bestattungen erfolgen.

§ 7

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen und bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 20 Jahre. Urnen auf ein belegtes Grab 15 Jahre.
- (2) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit mit nur einer Leiche belegt werden.
- (3) Die Gräber gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoffizieren vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

- (4) Gräber, deren Ruhezeit abgelaufen ist, dürfen erst nach Ablauf von weiteren 10 Jahren neu belegt werden.
- (5) Für die Beisetzung von Ascheurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen.

§ 8 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung bedürfen Umbettungen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine Umbettung in belegte Grabstätten nur mit der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (4) Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten bedürfen eines Antrages.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, außer in den Fällen nach § 2 Abs. 3, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten § 9 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührensatzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten / Reihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - d) *Rasen-Reihengrabstätten***
- (3) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - Länge: 120 cm
 - Breite: 60 cm
 - b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr
 - Länge: 210 cm
 - Breite: 90 cm
 - c) für Urnen
 - Länge: 100 cm
 - Breite: 100 cm

§ 10 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, für Erdbeisetzungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgrab), zu zweit (Doppelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von mindestens 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Vor Inkrafttreten dieser Satzung verliehene Nutzungsrechte bleiben hiervor unberührt.
- (2) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung, den Nutzungsberechtigten. Solange der Nutzungsberechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.
- (4) Der neue Nutzungsberechtigte hat nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung unverzüglich die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen.
- (5) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist -falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt- die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
- (6) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
- (7) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
- (8) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
- (9) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 7) überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern.

§ 11 Urnenwahlgrabstätten

- (1) In Urnenwahlgrabstätten können je Grabbreite bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Werden Ascheurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt so gilt § 10 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.
- (4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 12 Urnengemeinschaftsanlage

- (1) In der Urnengemeinschaftsanlage werden die Urnen in würdiger Weise von der Friedhofsverwaltung beigesetzt.
- (2) Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit.
- (3) Blumen und Kränze werden nach der Trauerfeier niedergelegt. Schleifen werden von der Friedhofverwaltung entfernt.
- (4) Der/die Zahlungspflichtige erhält eine schriftliche Mitteilung über die durchgeführte Beisetzung der Urne in der Urnengemeinschaftsanlage.
- (5) Blumen für die/den Verstorbenen können an einen hierfür vorgesehenen Platz niedergelegt werden.
- (6) Die Lage der Urnen wird nicht bekannt gegeben.

§ 12a Rasen-Reihengrabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden Rasen-Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen und Sargbestattungen vorgehalten.**
- (2) Rasen-Reihengrabstätten sind Rasenflächen für Sarg- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Grabflächen werden nicht durch Wege oder Grabeinfassungen gekennzeichnet, sondern liegen einheitlich in einer geschlossenen Rasenfläche, die von der Gemeinde unterhalten wird. Das Ablegen von Blumen, Kränzen und anderen Sachen ist nur an einer zentral vorgegebenen Stelle möglich.**
- (3) Rasen-Reihengrabstätten können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.**
- (4) Rasen-Reihengrabstätten haben mindestens folgende Größe**
 - a) für Sargbestattungen**
Länge: 2,80 m
Breite: 1,00 m
 - b) für Urnenbestattungen**
Länge: 1,40 m
Breite: 1,00 m
- (5) Die Grabstelle kann mit einer Namensplatte max. 40 cm X 40cm versehen und auf Antrag ebenerdig eingelassen werden.**

V. Gestaltung der Grabstätte

§ 13 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Die Gemeindevertretung kann besondere Gestaltungsrichtlinien für einzelne Grabfelder über Werkstoffe, Maße und Bearbeitung der Grabmale über die Bepflanzung der Grabstätten erlassen.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 14

Mindeststärke der Grabmale

- (1) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab einer Höhe von 0,40 m bis 1,00 m 0,14 m und ab einer Höhe von 1,00 m bis 1,50 m 0,16 m.

§ 15

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen,
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 16

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale dürfen nur von Steinmetz- und Steinbildhauerbetrieben errichtet werden. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann prüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 17

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd im guten und sicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine

öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 18 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Die Grabmale, die nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt sind, fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale oder Denkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt oder abgeändert werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 13 dieser Satzung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorhergesehenen Platz abzulagern. § 4 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Grabhügel sollen nicht höher als 0,20 m sein und nicht mit Steinsplitt oder Marmorkies bestreut werden. Sie dürfen nur mit lebenden Pflanzen bepflanzt oder eingefasst werden.
- (4) Einzäunungen von Grabstätten sind nicht gestattet.
- (5) Hecken dürfen nur mit dafür geeigneten Sorten und nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden. Sie sollen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (6) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Wahl- und Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Nicht kompostierbare Materialien, wie z.B. Draht, Plaste oder Schaumstoffe an Blumengebinde, Grabschmuck und von Grabeinfassungen sind gesondert zu entsorgen.

§ 20 Vernachlässigungen

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
- (2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 21 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 22 Registerführung

- (1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen zu führen.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan, usw.) sind stets zu aktualisieren.

§ 23 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Die Friedhofsverwaltung obliegt keine besondere Obhut- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren zu entrichten.

§ 25 Übergangsregelung

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Rechte und verliehenen Grabnutzungsrechte bleiben von der Neuregelung unberührt mit Ausnahme des § 10 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Bülow vom 15.03.1995 außer Kraft.

Schorssow, den 15.06.2010

Alexander Ensikat
Bürgermeister

Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.